

Natürlich müsse vor einer möglichen Vermarktung der entstehende Kostenaufwand gegengerechnet werden. Der Wegfall der Sportfläche müsse anschließend im Sportstättenbedarfsplan entsprechend berücksichtigt werden.

Herr Schnäpp geht auf die Aussage von Herr Breuer ein und erwidert, dass eine möglicherweise kontaminierte Asche dazu führen würde, dass der Spielbetrieb sofort eingestellt werden müsse. Zudem würden im Bauleitplanverfahren die RWE AG, der Erftverband sowie die Untere Wasserbehörde des Rhein-Erft-Kreises entsprechend beteiligt. Wenn diese zustimmen, dann sollte man auch Vertrauen in diese fachlichen Beurteilungen haben.

Beschluss:

a)

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 4 / Lipp – Wohngebiet Sportplatz Lipp gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I. S. 619).

b)

Alternative 2:

Der Stadtentwicklung spricht sich für die Weiterverfolgung der Variante 2 als Grundlage der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB aus.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 6 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)